

Satzung

des

Förderverein K.its e.V.

Unterstützung für das Frühgeborene und das schwerkranke Kind

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein K.its e.V. „Unterstützung für das Frühgeborene und das schwerkranke Kind“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kiel und soll im Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Gegenstand des Vereins ist es, zur Erhaltung und Verbesserung der Versorgung der Frühgeborenen und schwerkranken Kinder, von der Aufnahme bis zur Entlassung nach Hause in der Kinderklinik am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H), Campus Kiel bzw. deren Rechtsnachfolger beizutragen und für diese Zwecke Gelder zu sammeln.

2) Der Verein setzt sich zur Aufgabe durch Mitgliederbeiträge und durch Sammeln von Geld- und Sachspenden die Anschaffungen von Geräten und Pflegehilfsmitteln, die Ausgestaltung der Räumlichkeiten sowie die Fort- und Weiterbildung des Personals der Stationen zu fördern und Eltern und Kinder der Stationen in geeigneter Weise zu unterstützen.

Geld- und Sachspenden, die dem Verein zu fließen, werden ausschließlich im Interesse der Kinderklinik am UK S-H, Campus Kiel verwendet.

(3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt keinerlei politische Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften jeder Art werden, die gewillt sind, die Vereinszwecke und Aufgaben des Vereins zu fördern.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet, und durch Beitragszahlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod eines Mitgliedes
- b) durch Austrittserklärung
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Vereins.

Das - gleich aus welchem Grund – ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

(4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. zum Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

§4 Beitrag

(1) Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres fällig, spätestens am 28.02. eines jeden Jahres.

(3) Das aus Beiträgen und Zuwendungen begründete Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Organe

(1) Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand, vom Beirat und von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt im Amt bis zur rechtskräftigen Wahl eines neuen Vorstandes.

(3) Eine Erweiterung des Vorstandes ist möglich, wenn die organisatorische Führung des Vereins dies erfordert. Über die Erweiterung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist eine Ersatzwahl erforderlich.

§7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sowie den gemeinsamen Beschlüssen des Vorstandes und Beiratssitzungen zu führen.

(2) Der Vorstand bestimmt gemeinsam mit dem Beirat auf der Grundlage der Rahmenbeschlüsse der Mitgliederversammlung – in Abstimmung mit dem Personal der jeweils zu begünstigten Station - welche Anschaffungen für das Spendengeld getätigt werden.

§8 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Beirat. Dieser besteht aus bis zu zehn Personen.

Dem Beirat sollen in ersten Linie Personen angehören, die auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz und Kenntnis dem Verein von Nutzen sein können.

(2) Der Beirat soll den Vorstand bei seiner Tätigkeit beraten und unterstützen und die Interessen des Vereins und seiner Geschäftsführung unterrichten.

(3) Der Beirat beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über die konkreten Anschaffungen bzw. Vergaben der Spendengelder. Auf § 7 Abs. 2 der Satzung wird verwiesen.

§9 Kassen- und Rechnungsprüfung

(1) Zur Prüfung der Vermögensverwaltung sowie des Kassen- und Rechnungswesens wählt die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich zwei sachkundige Mitglieder des Vereins.

Diese sind jederzeit berechtigt und mindestens einmal im Jahr verpflichtet, Kasse und Bücher des Vereins zu prüfen.

Ein Bericht darüber ist der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich vorzulegen.

§10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag ist zu begründen.

Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer angemessenen Frist, mindestens jedoch 2 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder durch eine Bekanntmachung in den Kieler Nachrichten.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung anzugeben.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen die in der Satzung näher bezeichneten Aufgaben.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Mitgliederversammlung, dem Schriftführer bzw. dem Führer des Protokolls über die Versammlung und einem Mitglied des Vereins zu unterzeichnen ist.

(5) Für den Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, findet eine Stunde später eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§11 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit der ersten Mitgliederversammlung ist binnen Monatsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderklinik am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UK S-H), Campus Kiel bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Neugeborenen Intensivstation zu verwenden hat.

§12 Satzungsänderungen

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der §§ 2 oder 11 dieser Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, zur Änderung der übrigen Bestimmungen dieser Satzung ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§13 Abstimmung

(1) Bei Abstimmungen gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Stimmgleichheit der Mitgliederversammlung entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Sofern der erste Vorsitzende Orts abwesend ist, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern auch dieser verhindert sein sollte, entscheidet die Stimme des Schatzmeisters.

(3) Die gleichen Modalitäten gelten bei den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes und des Beirates.